

fechtbare Konkurrenz machen könnte?« Zunächst pflegt der Appetit mit dem Essen zu kommen, und niemand, auch Herr Ritschmann nicht, vermag zu sagen, wie sich die Dinge entwickeln werden, wenn sie in den Kreis einer neuen Organisation gestellt werden, die einen Organismus für sich mit eigenen Lebensäußerungen, eigenen Interessen und eigenem Willen bildet. Denn auch Herr Ritschmann wird das Schicksal der Genossen teilen und der Geschäftsführung nicht dreinreden dürfen, wenn er seiner eigenen Überzeugung nicht untreu werden will, es sei denn, daß er beabsichtige, die Leitung der Genossenschaft selbst in die Hand zu nehmen.

Eine kleine Abschweifung sei hier gestattet. Es ist für diejenigen, der sich mit den Problemen der Partei- und Berufspolitik beschäftigt und ihre Psyche zu ergründen sucht, nicht ohne Interesse, zu beobachten, wie eine Partei, sobald sie zur Macht gekommen ist, diese in der Regel viel rücksichtsloser gebraucht als die Partei, die zuvor im Besitz der Macht war und meist gelernt hatte, von ihr den richtigen Gebrauch zu machen. Alles, was bei den »anderen« früher bekämpft wurde, wird nunmehr selbst zum Dogma erhoben, weil — nun weil man eben jetzt selbst die Macht hat oder wenigstens glaubt, sie zu haben. Wehe aber, wenn auch die andere Partei in gleicher Weise verfährt und sich zu denselben Grundsätzen bekennt! Wie energisch ist z. B. der differenzierte Rabatt des Verlagsbuchhandels vom Sortiment bekämpft und wie oft sind die Verleger gescholten worden, die einzelnen Sortimentern Vorzugsrabatte bewilligten! Da aber jetzt die Gilde selbst zum Verlag übergeht, so findet sie es ganz selbstverständlich, nach Art und Preis des Buches abzustufen: Rabatt für Genossen 40—50 %, für Mitglieder der Deutschen Buchhändlergilde, soweit sie nicht Genossen sind, 35—40 %, für Sortimenter, die nicht Mitglieder der Deutschen Buchhändlergilde sind, 30 %. — 30 % für Brotartikel — wenn mit diesem Angebot ein Verleger auf den Plan treten wollte, welch ein Geschrei über »Hungerlöhne« und Mangel an Rücksicht auf die Lebensinteressen des Sortiments würde sich erheben, während es die Gilde für ganz natürlich hält, alle, die nicht gewillt sind, ihr nachzugesellen und ihr Kreuz auf sich zu nehmen, mit diesem »Hunger-Rabatt« abzuspelzen.

Gleichviel nun in welchem Umfange und mit welchen Mitteln das genossenschaftliche Verlagsgeschäft der Gilde betrieben werden wird, als einen Segen für die Entwicklung der Literatur wird man eine Fabrik buchhändlerischer Brotartikel so wenig ansehen können wie die kapitalistische Entwicklung im Verlagsbuchhandel überhaupt. Ihr kann, schreiben wir in Nr. 41 des Börsenblattes vom Vorjahre, nur entgegengearbeitet werden, »wenn das Sortiment immer wieder zum Kampfe dagegen aufgerufen und darauf hingewiesen wird, welche Folgen sich daraus für seine eigene Existenz ergeben. Aber die Bäume werden auch hier nicht in den Himmel wachsen, da Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Trusts sich wohl zum Betriebe großindustrieller, auf Warenerzeugung beruhender Unternehmungen oder für Bankinstitute eignen, nicht aber für so individuelle Erzeugnisse, wie es trotz allem und allem Bücher noch immer sind«. Und nun sind wir glücklich so weit, daß dasselbe Sortiment, das wir zum Kampfe gegen die Vertrustung der Literatur aufriefen, sich selbst an dieser kapitalistischen Entwicklung beteiligen soll. Wir können daran natürlich niemanden hindern, aber niemand kann auch die Redaktion hindern, auf die Gefahren solcher Entwicklungstendenzen hinzuweisen, die hier umso schwererwiegend sind, als die Organisation eines Berufs in ihren Dienst gestellt werden soll, dessen Aufgabe es bisher gewesen ist und auch in Zukunft bleiben muß, sich von dem Werte der Bücher und ihrer Eignung für das Publikum leiten zu lassen. An die Stelle dieses Kriteriums soll, um uns der Worte des Gilde-Vorsteher zu bedienen, das Interesse der 600 »Mitbesitzer« der zu gründenden Genossenschaft treten, das »dafür sorgen muß und wird, daß den Unternehmungen der Genossenschaft ein voller Erfolg zuteil werde«. Wenn der Verlagsbuchhandel die Gefahr einer solchen Entwicklung übersehen oder im Vertrauen auf seine Tüchtigkeit und den Umfang seiner Leistungen sie gering einschätzt, so darf dies für uns kein Grund sein, uns an diesem

Optimismus zu beteiligen, da sich heute schon im Fachzeitschriftenwesen wie im Buchverlage der Einfluß genossenschaftlicher Tendenzen von Verbänden, Vereinen und Gesellschaften in mehr als einer Beziehung unangenehm fühlbar macht.

Der internationale Urheberrechtsschutz in England.

(Vgl. Nr. 215 d. Vbl. v. 15. Septbr. 1916.)

Das erste Lizenzgesuch zur Veröffentlichung der Übersetzung eines deutschen Werkes

gemäß

The Trading with the Enemy (Copyright) Act, Nr. 2.

(Schluß zu Nr. 14.)

Der Kontroller: »Ist viel von dem Inhalt neu?«

Herr Spurgeon: »Ungefähr die Hälfte vom Inhalt des Buches ist neu; man muß sagen: es ist von Grund aus umgearbeitet. Fürst Bülow hat an einer Menge von Dingen geändert, und ein großer Teil dieser Änderungen ist sehr bemerkenswert.«

Der Kontroller: »Es ist kein Zweifel, daß die Veröffentlichung von öffentlichem Interesse sein würde. Auch ihre Erwünschtheit ist außer Frage. Und wenn daraufhin eine Lizenz bewilligt werden sollte, so würde sie sicherlich Ihnen, den Verlagsrechts-Inhabern des ursprünglichen Werkes, zugesprochen werden. Ich muß annehmen, daß die Lizenz auf Grund einer zu zahlenden Abgabe erteilt wird. Über deren Höhe wäre der öffentliche Verwalter zu befragen.«

Herr Spurgeon verwendete sich für eine Abgabe, die sie angeboten hatten.

Der Kontroller: »Was ist Ihre Meinung, Herr Reginald Smith? Nach welchen Grundsätzen soll in der Praxis verfahren werden? Der öffentliche Verwalter muß doch für diese Abgabe einen gewissen Anhalt haben.«

Herr Reginald Smith erwiderte, die Praxis beim Verlage eines ausländischen Werkes sei die, daß der Verleger entweder einen einmaligen Betrag für die ganze Sache zahle, d. h. für das Verlagsrecht in diesem Lande — das sei der Brauch in neun von zehn Fällen —, oder er bewillige eine gewisse Abgabe von jedem innerhalb der Landesgrenzen verkauften Exemplar. Die Annahme allgemeiner Geltung dieses Handelsbrauchs liege wohl auch der soeben vom Gerichtstische gehörten Äußerung zugrunde. Aber dieser Brauch finde sich höchstens in einem von zehn Fällen; er sei ganz außergewöhnlich. Beim Verlagsrecht ausländischer Werke, die sich zur Übersetzung eigneten, neige die Praxis dazu, derselben Norm zu folgen, wie der Erwerber des Originalwerks, in Fällen wie dem vorliegenden also zur Zahlung einer einmaligen runden Summe. Er müsse sagen, die Vereinbarung der Bedingungen sei eigentlich ausschließlich Sache der beteiligten in- und ausländischen Verleger.

Der Kontroller: »Lassen Sie den ausländischen Verleger außer Betracht.«

Herr Reginald Smith: »Sie stehen hier anstelle des Verlags-eigners am Originalwerk.«

Der Kontroller: »Einesteils ja, andernteils nein. Gegenwärtiger Rechtsseigner, solange der Krieg dauert, ist der öffentliche Verwalter. Wir haben zu überlegen, welcher brauchbare Maßstab sich für die Abgabe finden läßt, die nach Lage der Dinge an ihn gezahlt werden soll. Wenn ich der Eigentümer wäre und willens, mein Verlagsrecht abzugeben, welche angemessene Forderung würde ich zu stellen haben?«

Herr Reginald Smith: »Die Frage, die in solchem Falle an Sie gestellt werden würde, würde so lauten: Welchen Preis haben Sie für das Originalwerk gezahlt?«

Der Kontroller: »Könnte ich mich nicht weigern, darauf zu antworten? Ich würde einfach erwidern: Ich bin der unabhängige Erwerber der Rechte an diesem Buche; es ist ein ausgezeichnetes Verlagswerk; welchen Preis bieten Sie für eine Lizenz?«

Herr Reginald Smith: »Wohl; aber im gegenwärtigen Falle liegen die Dinge so, daß die einzigen, die in der Lage wären, die Nachträge und Änderungen in einer Form zu veröffentlichen, daß sie ein lesbares Buch geben, die Inhaber der Firma sind, die den Verlag des Originalwerks erworben hat.«

Der Kontroller: »Das mag in diesem Falle zutreffen; aber möchten Sie nicht einen Unterschied machen zwischen einem Ausnahmefall wie diesem, wo es sich um die nachfolgende Ergänzung eines früher erworbenen Verlagsrechts handelt, und dem Falle eines ganz neuen, vollkommen selbständigen Werkes?«

Herr Reginald Smith: »Sicherlich gern, zumal kein anderer Verleger dieses neue Material veröffentlichen kann.«

Herr Spurgeon, unterbrechend: »Im Namen der Verleger im allgemeinen, Sir, möchte ich der Empfindung Ausdruck geben, daß es